



ICT Berufsbildung
Formation professionnelle
Formazione professionale

STATUTEN

Verein ICT-Berufsbildung Schweiz

erlassen
durch die Vereinsversammlung ICT-Berufsbildung Schweiz
am 04. März 2022

I. NAME, SITZ, ZWECK

Alle Bezeichnungen in diesen Statuten gelten für weibliche und männliche Personen gleichermassen.

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein ICT-Berufsbildung Schweiz“ (in der Folge „Verein“ genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verein betreibt eine gesamtschweizerische, landesweit tätige Organisation der Arbeitswelt (Oda) für das Berufsfeld der Informations- und Kommunikationstechnologie (ICT) im Sinne des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG) vom 13. Dezember 2002.

² Der Verein bezweckt den Betrieb und die Weiterentwicklung der beruflichen Grundbildung und höheren Berufsbildung ausgerichtet auf die Anforderungen von Wirtschaft und öffentlichen Verwaltungen und abgestimmt auf die internationalen Standards. Des Weiteren stellt der Verein die schweizerische Prüfungsträgerschaft sicher.

³ Der Verein kann sämtliche Aufgaben wahrnehmen, die Voraussetzungen schaffen, einen zahlenmässig ausreichenden und genügend qualifizierten Nachwuchs an ICT-Berufsleuten für die Unternehmen und Verwaltungen in der Schweiz sicherzustellen. Ausserdem kann der Verein andere Berufsverbände bei der Entwicklung der branchenbezogenen ICT-Kompetenzen unterstützen.

⁴ Der Verein verfolgt ausschliesslich ideelle Zwecke. Eine wirtschaftliche Zielsetzung ist ausgeschlossen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

¹ Mitglied des Vereins sind:

- a. digitalswitzerland als sektorübergreifende Dachorganisation.
- b. regionale, kantonale oder interkantonale Organisationen der Arbeitswelt, die für das ICT-Berufsfeld einen ähnlichen Zweck verfolgen.
- c. weitere nationale Branchen- und Berufsverbände, deren Mitglieder massgeblich durch Informations- und Kommunikationstechnologien beeinflusst sind.

² Über Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand, über Ausschluss von Mitgliedern die Vereinsversammlung. Ihr Beschluss ist endgültig und kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

³ Ein Austritt aus dem Verein ist nur in schriftlicher Form unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist auf Ende des Vereinsjahres möglich.

⁴ Der Ausschluss erfolgt automatisch aufgrund der Statuten, wenn der von der Vereinsversammlung festgelegte Mitgliederbeitrag nicht entrichtet worden ist und zwei Mahnungen erfolglos geblieben sind.

III. FINANZEN

Art. 4 Mittel

¹ Der Verein finanziert sich durch Mitglieder- und Förderbeiträge, Prüfungsgebühren, Entschädigungen von Berufsbildungsleistungen an Dritte sowie fallweise aus Projektbeiträgen von Bund, Kantonen und Stiftungen.

² Andere Einnahmequellen wie Spenden, freiwillige Beiträge usw. sind möglich.

³ Die Vereinsmitglieder haben keinen persönlichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

⁴ Die Mitgliederbeiträge setzen sich wie folgt zusammen:

- a. für digitalswitzerland und die nationalen Branchen- und Berufsverbände aus einem Grundbetrag von CHF 10 000 und einem Beitrag von CHF 5 pro ICT-Beschäftigten der dem Verband angehörigsten Unternehmen. Ist die Anzahl der ICT-Beschäftigten nicht bekannt oder aufgrund statistischer Daten nicht berechenbar, werden 5% der Gesamtzahl der Mitarbeitenden als ICT-Fachkräfte gezählt.
- b. für regionale, kantonale oder interkantonale Organisationen der Arbeitswelt aus einem Grundbetrag von CHF 2 000 und einem Beitrag von CHF 30 pro ICT-Grundausbildungsverhältnis im Gebiet der jeweiligen Mitgliedorganisation. Die Anzahl ICT-Grundausbildungsverhältnisse wird der offiziellen Bundesstatistik entnommen.

Art. 5 Haftung

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder beschränken sich auf die gemäss Statuten bzw. gemäss Beschluss der Vereinsversammlung zu entrichtenden Beiträge.

IV. ORGANISATION

Art. 6 Vereinsjahr

Das Vereins- und Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Vereinsversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Geschäftsführung;
- d. die Revisionsstelle.

Art. 8 Vereinsversammlung

¹ Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:

- a. Wahl des Präsidenten
- b. Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- c. Wahl der Revisionsstelle
- d. Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidenten
- e. Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsrevisoren
- f. Entlastung des Vorstands
- g. Änderung der in Art. 5 festgelegten Mitgliederbeiträge
- h. Genehmigung des Budgets
- i. Genehmigung der Verbandsstrategie
- j. Statutenänderungen
- k. Ausschluss eines Mitglieds

² Die Stimmen teilen sich unter den Mitgliedern anteilmässig zur Höhe der Mitgliederbeiträge auf. Die Stimmen für ein einzelnes Mitglied sind auf maximal 40% limitiert.

³ Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen. Ausnahme sind die in Abs. 4 erwähnten Entscheide. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

⁴ Der Ausschluss eines Mitglieds, die Änderung der Statuten sowie die Fusion und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

⁵ Mitglieder können sich mit schriftlicher Vollmacht durch andere Mitglieder vertreten lassen; die Stellvertretung ist auf der Präsenzliste ausdrücklich zu vermerken.

⁶ Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr statt. Eingeladen wird mit einer Frist von 4 Wochen.

⁷ Ausserordentliche Vereinsversammlungen können bei Bedarf vom Vorstand einberufen werden. Die Einberufung kann unter Angabe der Traktanden und der Anträge auch von der Hälfte der Mitglieder schriftlich verlangt werden. Die a.o. Mitgliederversammlung ist innert zweier Monate seit Eingang des Begehrens abzuhalten.

⁸ Anträge seitens der Mitglieder müssen spätestens 10 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich der Präsidentin/dem Präsidenten eingereicht werden.

⁹ Mit dem Einverständnis aller Mitglieder kann eine Vereinsversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung bestehenden Formvorschriften abgehalten werden.

¹⁰ Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

Art. 9 Vorstand

¹ Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

² Der Vorstand besteht aus mindestens 9 und höchstens 15 Mitgliedern. Zusätzlich gehören die Präsidenten/-innen der ständigen Kommissionen dem Vorstand an. Es ist eine möglichst paritätische



Verteilung der Mandate auf die verschiedenen Mitgliedskategorien und Sprachregionen anzustreben. Der Vorstand erlässt die erforderlichen Reglemente.

³ Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

⁴ Scheidet ein Vorstandsmitglied vorterminalich aus, kann bis zur nächsten ordentlichen Vereinsversammlung ein Ersatzmitglied bestimmt werden.

⁵ Der Vorstand ist für die Ernennung, Abberufung sowie Überwachung der Geschäftsführung zuständig.

⁶ Dem Vorstand obliegen sämtliche Vereinsgeschäfte, die nicht durch Gesetz und Statuten der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Er erlässt zur Regelung der Aufgaben und Befugnisse ein Organisationsreglement.

⁷ Der Verein wird durch Kollektivunterschrift zu zweien verpflichtet. Der Vorstand legt die Zeichnungsregelung fest.

Art. 10 Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung wählt jährlich eine geeignete Treuhand- oder Revisionsgesellschaft als Revisionsstelle. Eine Wiederwahl ist zulässig. Soweit die Grössenkriterien gemäss Art. 69 b ZGB nicht überschritten werden, ist die Jahresrechnung eingeschränkt zu prüfen.

Art. 11 Geschäftsführung

Der Geschäftsführung obliegen die gesamte Führung der Geschäfte und die Vertretung des Vereins nach aussen, unter Vorbehalt der Vertretungsbefugnisse des Vorstands und seiner Ausschüsse. Die Aufgaben und die Befugnisse der Geschäftsführung werden im Organisationsreglement festgelegt.

Art. 12 Auflösung

¹ Die Vereinsversammlung kann über die Auflösung des Vereins beschliessen, wenn wenigstens die Hälfte der Mitgliederstimmen anwesend ist und eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln sich dafür ausspricht.

² Das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen geht samt Inventar an eine wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreite juristische Person mit Sitz in der Schweiz über, die es für den gleichen oder ähnlichen Zweck zu verwenden hat. Sofern die Vereinsversammlung nichts anderes beschliesst, hat der Vorstand die Liquidation durchzuführen.



ICT Berufsbildung
Formation professionnelle
Formazione professionale

V. UNTERSCHRIFT

Diese Statuten sind an der ordentlichen Vereinsversammlung vom 04. März 2022 in Bern beschlossen und genehmigt worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

ICT-Berufsbildung Schweiz

Andreas Kaelin

Präsident

Serge Frech

Geschäftsführer